

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.1979

Geschäftszahl

2006/77

Rechtssatz

Bei dieser Verordnung Reinhaltungskomm. ist im Sinne des E des VfGH VfSlg 4410/1963 davon auszugehen, daß es sich um eine Anordnung sicherheitspolizeilicher Natur im Sinne des § 76 Z 3 WStV handelt.